

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

12. Jahrgang

Südlohn, 18.06.2007

Nummer 6

## Inhalt:

## Seite:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung:<br>Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes<br>der Gemeinde Südlohn   | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:<br>1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a<br>„Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im<br>OT. Oeding; Satzungsbeschluss | 3 |
| 3. | Bekanntmachung:<br>Mitteilung der Bezirksregierung Münster zum<br>Flurbereinigungsverfahren Bietenschlatt; Einstellungsbeschluss  | 5 |
| 4. | Bekanntmachung:<br>Jahresrechnung 2006  | 7 |
| 5. | Bekanntmachung:<br>Abfallkalender für die Monate Juni und Juli  | 8 |

Herausgeber :  
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn**

Die Bezirksregierung Münster hat die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes am 01.06.2007 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 V des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 zu. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Sie hat folgenden Wortlaut:

#### ***Genehmigung des 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn***

*Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Südlohn am 02.05.2007 erneut beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes*

*Münster, den 01.06.2007  
Bezirksregierung Münster  
Az: 35.2.1-5102-7/07*

*Im Auftrag  
Gez.  
Stolz“*

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Danach werden unbeachtlich:

1. Eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 II beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 III Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Ila beachtlich sind.

Die Änderung im Flächennutzungsplan sowie die Begründung mit dem Umweltbericht werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn – OT Oeding – Zimmer 23, für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 V BauGB wirksam.

Südlohn, den 14.06.2007  
Der Bürgermeister

  
(Beckmann)



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a“ Gewerbe und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding; Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a“ Gewerbe und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet wird folgendermaßen begrenzt

- Im **Norden**: nördliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 6 Parz. 2532,
- Im **Osten**: L 572 „Vredener Straße“,
- Im **Süden**: südliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 6 Parz. 2531 und
- Im **Westen**: Gewässer 1040 „Wäpelsgraben“.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes 15a „Gewerbe und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding: Gemarkung Oeding, Flur 6, Parzellen 2531 (tlw.) und 2532 (tlw.) (Stand 09.10.2006).

Die Bebauungsplanänderung wurde mit dem Ziel durchgeführt, nordöstlich des Gewerbegebiets „westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding Erweiterungsflächen für einen ansässigen Gewerbebetrieb und die dadurch erforderliche Umlegung des Gewässers 1040 „Wäpelsgraben“ festzusetzen.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gem. § 10 III Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Danach werden unbeachtlich:

4. Eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  5. eine unter Berücksichtigung des § 214 II beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  6. nach § 214 III Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 IIa beachtlich sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a“ Gewerbe und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 23, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, den 14.06.2007  
Der Bürgermeister

  
(Beckmann)



## **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, hat mit Fax vom 14.06.2007 um Veröffentlichung des folgenden Beschlusses gebeten:

### **Flurbereinigungsverfahren Bietenschlatt; Einstellungsbeschluss**

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Des Landes Nordrhein-Westfalen**

**45665 Recklinghausen, den 29.05.2007  
Castroper Straße 30**

**Flurbereinigungsverfahren Bietenschlatt  
II-9 – 23 96 8 -**

### **Beschluss**

*Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen:*

*Das durch Beschluss des damaligen Amtes für Agrarordnung Coesfeld, heute Dezernat 69 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- der Bezirksregierung Münster, vom 20.12.1996 gemäß § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Bietenschlatt wird gemäß § 9 FlurbG eingestellt.*

*Den Grundstücksbesitzern sind im Verfahren keine Kosten entstanden. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufstellung eines Abwicklungsplans zur Herstellung eines geordneten Zustandes ist nicht erforderlich.*

### **Gründe**

*Die Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Bietenschlatt ist wegen nachträglich eingetretener Umstände nicht mehr zweckmäßig. Das Verfahren ist daher einzustellen.*

*Das Flurbereinigungsverfahren verfolgte das Ziel, den im Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“ gelegenen privaten Grundbesitz in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen zu überführen sowie den dort wirtschaftenden Landwirten Ersatzwirtschaftsflächen zuzuteilen.*

*Hierzu hatte das Land NRW bereits eine ca. 13 ha große Tauschfläche in der Gemeinde Südlohn, Gemarkung Oeding –Flur 15, Flurstück 115- erworben, deren zweckentsprechende Verwertung dem eingeleiteten Bodenordnungsverfahren vorbehalten blieb.*

*Wider Erwarten gelang es nicht, für die beschriebenen Ziele ausreichende Grundstücksflächen zu erwerben bzw. verfügbar zu machen. Dies liegt an der unerwarteten Knappheit des örtlichen Grundstücksangebotes und den hohen Grundstückskosten. Auch zukünftig kann nicht mit einer Änderung der Verkaufsbereitschaft gerechnet werden. Bei der beschriebenen Marktsituation besteht keine Aussicht, der damaligen Zusage entsprechend, das Verfahren auf freiwilliger Grundlage durchzuführen und die Teilnehmer nur mit Zustimmung an anderer Stelle mit Land abzufinden.*

*Die Einstellung des Verfahrens liegt im Ermessen der Oberen Flurbereinigungsbehörde. Nachdem feststeht, dass das ursprüngliche Verfahrensziel wegen der beschriebenen Situation am örtlichen Grundstücksmarkt nicht erreicht werden kann, ist die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr gerechtfertigt. Es ist somit einzustellen. Die Teilnehmer wie auch die Einlageflächen sind aus dem flurbereinigungsrechtlichen Verfahren zu entlassen.*

*Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind entsprechend § 9 i.V.m. mit § 5 Abs. 1 FlurbG über die geplante Einstellung unterrichtet worden. Einwände wurden nicht erhoben. Die gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 FlurbG angehörten Träger öffentlicher Belange haben ebenfalls keine Einwände erhoben.*

*Im Flurbereinungsverfahren sind keine grundstücksrelevanten Regelungen getroffen worden, so dass die Herstellung eines geordneten Zustandes durch Aufstellung eines Abwicklungsplanes nicht erforderlich ist.*

*Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstandene Teilnehmergeinschaft (§ 16 FlurbG) erlischt hiermit.*

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem*

*Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW,  
Referat II-9, Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.*

*Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist schriftlich bei der  
Bezirksregierung Münster, 48128 Münster  
oder zur Niederschrift bei der  
Bezirksregierung Münster, Leisweg 12, 48653 Coesfeld  
erhoben wird.*

*Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de) unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.*

*Im Auftrag  
gez. Prof. Dr. Thomas*



## Bekanntmachung

### Jahresrechnung 2006

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 13.06.2007 über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt beschlossen:

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2006 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

#### **A) Einnahmen**

1. Soll-Einnahmen	15.956.607,18 €
2. + neue Haushaltsreste	190.000,00 €
3. – Abgang auf alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
4. – Abgang auf alte Kasseneinnahmereste	<u>4.213,01 €</u>

*Bereinigte Soll-Einnahmen* 16.142.394,17 €

#### **B) Ausgaben**

1. Soll-Ausgaben	16.161.671,65 €
2. + neue Haushaltsausgabereste	153.588,50 €
3. – Abgang auf alte Haushaltsausgabereste	172.865,98 €
4. – Abgang auf alte Kassenausgabereste	0,00 €

*Bereinigte Soll-Ausgaben* 16.142.394,17 €

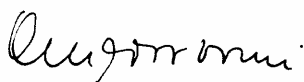
Dem Bürgermeister wird für das Jahr 2006 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und Anlagen sowie der allgemeine Band der Jahresrechnung liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus in Südlohn-Oeding, Zimmer 18, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Der Rechenschaftsbericht ist ebenfalls im Internet unter [www.suedlohn.de](http://www.suedlohn.de) einzusehen.

Südlohn, den 18.06.2007  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Schlottbom



## OEDING

Juni			Juli		
1	Fr		1	So	
2	Sa		2	Mo	
3	So		3	Di	W (IB + AB)
4	Mo	W (IB + AB)	4	Mi	B (IB)
5	Di		5	Do	
6	Mi	B (IB)	6	Fr	
7	Do	Fronleichnam, Bauernschützen- fest Südlohn	7	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
8	Fr		8	So	
9	Sa		9	Mo	P (AB)
10	So		10	Di	
11	Mo	P (AB)	11	Mi	P (IB)
12	Di		12	Do	
13	Mi	P (IB)	13	Fr	
14	Do		14	Sa	
15	Fr		15	So	
16	Sa	Südlohner Kirmes	16	Mo	
17	So	Südlohner Kirmes	17	Di	W (IB + AB)
18	Mo	St. Vitus-Markt Südlohn	18	Mi	B (IB)
19	Di	W (IB + AB)	19	Do	
20	Mi	B (IB)	20	Fr	U/EK
21	Do		21	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
22	Fr		22	So	
23	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	23	Mo	M (AB)
24		Bauernschützenfest Oeding	24	Di	
25	Mo	M (AB)	25	Mi	M (IB)
26	Di		26	Do	
27	Mi	M (IB)	27	Fr	
28	Do		28	Sa	Kirmes und Bürgerschützenfest Oeding
29	Fr		29	So	
30	Sa		30	Mo	
			31	Di	W (IB + AB)

# Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate

## Juni und Juli 2007

M = Restmüll (Graue Tonne)  
 B = Biomüll (Braune Tonne)  
 P = Papier (Blaue Tonne)  
 W = Wertstoff (Gelber Sack)  
 U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte  
 Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte  
 Sp = Sperrmüll  
 A = Altkleidersammlung  
 G = Grünanlieferung  
 Bau = Bauhof  
 IB = nur Innenbereich  
 AB = nur Außenbereich

## SÜDLOHN

Juni			Juli		
1	Fr		1	So	
2	Sa		2	Mo	
3	So		3	Di	W (AB)
4	Mo	W (AB)	4	Mi	B (IB)
5	Di		5	Do	
6	Mi	B (IB)	6	Fr	
7	Do	Fronleichnam, Bauernschützenfest Südlohn	7	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
8	Fr		8	So	
9	Sa		9	Mo	P (AB)
10	So		10	Di	W (IB)
11	Mo	P (AB)	11	Mi	P (IB)
12	Di	W (IB)	12	Do	
13	Mi	P (IB)	13	Fr	
14	Do		14	Sa	
15	Fr		15	So	
16	Sa	Südlohner Kirmes	16	Mo	
17	So	Südlohner Kirmes	17	Di	W (AB)
18	Mo	St. Vitus-Markt Südlohn	18	Mi	B (IB)
19	Di	W (AB)	19	Do	
20	Mi	B (IB)	20	Fr	U/EK
21	Do		21	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
22	Fr		22	So	
23	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	23	Mo	M (AB)
24	So	Bauernschützenfest Oeding	24	Di	W (IB)
25	Mo		M (AB)	25	Mi
26	Di	W (IB)	26	Do	
27	Mi	M (IB)	27	Fr	
28	Do		28	Sa	Kirmes und Bürgerschützenfest Oeding
29	Fr		29	So	
30	Sa		30	Mo	
			31	Di	W (AB)